

Änderungen stellen sich wie folgt dar:
rot unterlegt = bisherige Formulierung
lila unterlegt = neue Formulierung
durchgestrichen = künftige Streichung
gelb unterlegt = ggf. zu überarbeiten

Satzung

des

Landes-Klootschießer-Verbandes

Ostfriesland e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Begriff, Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen
- § 5 Gliederung des LKV OS
- § 6 Kreisverbände
- § 7 Emblem

II. Mitgliedschaft

- § 8 Voraussetzung der Mitgliedschaft
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschließungsgründe
- § 12 Rechte der Mitglieder
- § 13 Pflichten der Mitglieder

III. Organe des LKV OS und ihre Aufgaben

- § 14 Organe
- § 15 Die Jahreshauptversammlung und ihre Aufgaben
- § 16 Durchführung und Verfahren der Jahreshauptversammlung
- § 17 Mehrheitserfordernisse
- § 18 Der Vorstand
- § 19 Der erweiterte Vorstand
- § 20 Aufgaben des erweiterten Vorstandes
- § 21 Das Sportgericht

IV. Ausschüsse und andere Ämter

- § 22 Ausschüsse
- § 23 Kassenprüfer

V. Besondere Bestimmungen

- § 24 Entlastung
- § 25 Abstimmungen und Wahlen
- § 26 Protokoll
- § 27 Geschäftsjahr
- § 28 Pflichtverletzungen
- § 29 Satzungsänderungen
- § 30 Auflösung des LKV OS
- § 31 Haftungsausschluss

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Verbindlichkeit von Satzungen und Ordnungen
- § 33 Inkrafttreten

Die in dieser Satzung und in den Ordnungen des LKV OS verwendete männliche Ausdrucksform dient der leichteren Lesbarkeit und meint – ohne jedweden Diskriminierungsabsicht – immer auch **das weibliche** **jedes andere** Geschlecht.

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Landes-Klootschießer-Verband Ostfriesland e.V., gegründet im Jahre 1947, – im folgenden „LKV OS“ genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen und Kreisverbänden.

Sein Gebiet entspricht dem des historischen Ostfrieslands und seiner angrenzenden Gebiete.

Der LKV OS hat seinen Sitz in Esens und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des LKV OS ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der LKV OS bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) den Klootschießer- und Boßelsport und andere Friesenspiele zu betreiben, zu pflegen und zu fördern,
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und anderen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - d) sich für die Erhaltung der friesischen Eigenart auf allen kulturellen Gebieten in Zusammenarbeit mit den anderen heimatgebundenen Vereinen einzusetzen und insbesondere die Plattdeutsche Sprache zu wahren und zu fördern,
 - e) die Vertretung des Heimatsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen, soweit nicht Vereine, Kreisverbände oder der FKV zuständig sind,
 - f) die Förderung und Betreuung neuer und Erweiterung bestehender Vereine und Kreisverbände,
 - g) die Förderung der Zusammenarbeit der Kreisverbände,
 - h) die Verwertung von Medienrechten aus eigenen Veranstaltungen und aus Veranstaltungen der Kreisverbände, Vereine und Mitglieder des LKV OS, soweit diese dem LKV OS übertragen sind.
4. Der LKV OS erhebt Mitgliedsbeiträge (siehe § 13 Abs. 2).
5. Der LKV OS ist ethnisch, politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Der LKV OS bekennt sich zum Amateurgedanken im Sport.

7. Der LKV OS wird ehrenamtlich geführt. Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des erweiterten Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der LKV OS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

1. Der LKV OS ist Mitglied des FKV und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.
2. Der LKV OS kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.
3. Die Vertretung des LKV OS in diesen Organisationen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Gliederung des LKV OS

Der LKV OS gliedert sich regional – soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist - entsprechend den historisch gewachsenen Grenzen in Kreisverbände. Diese betreuen die Mitglieder (Vereine) fachlich nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des LKV OS und seine Organe.

Die im ehemaligen Kreisverband Leer ansässigen Mitglieder (Vereine) sind mit dessen Auflösung durch Beschluss der außerordentlichen Vertreterversammlung des Friesischen Klootschießer-Verbandes e. V. vom 01.03.2024 komplett in den Kreisverband Friedeburg übergegangen.

§ 6 Kreisverbände

Der LKV OS gliedert sich zurzeit in die historisch gewachsenen Kreisverbände

Aurich	Esens	Friedeburg
Leer	Norden	Wittmund

Die Kreisverbände umfassen ausschließlich die in ihrem Bereich ansässigen Mitglieder (Vereine) des LKV OS. Ausnahmen können aus zwingenden Gründen nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände vom Vorstand des LKV OS gestattet werden. Die beim Erwerb der Rechtsfähigkeit anzunehmende Satzung darf zur Satzung der LKV OS nicht im Widerspruch stehen. Die Bildung von selbständigen Untergliederungen ist unzulässig. Die Mitgliedschaft in den Kreisverbänden setzt die Mitgliedschaft in einem Verein voraus.

Die Kreisverbände können zusätzliche Beiträge erheben.

Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Jahreshauptversammlungen. Diese müssen mindestens im gleichen zeitlichen Rhythmus wie die Jahreshauptversammlung des LKV OS stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung der Kreisverbände setzt sich aus den Vertretern der Vereine und den Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Kreisverbandes zusammen.

Der LKV OS haftet nicht für etwaige Verbindlichkeiten der Kreisverbände.

§ 7 Emblem

Der LKV OS führt ein Emblem, das wie folgt beschrieben wird:

Das Emblem ist kreisrund. Es zeigt in seinem Medaillon einen Eichenbaum und im Hintergrund den Deich als Schutzwall. Umrahmt wird das Medaillon von der Umschrift:

„Lüch up un fleu herut“

sowie 2 Klotzkugeln und der Verbandsbezeichnung „Landesklotzschießerverband Landes-Klotzschießerverband Ostfriesland e.V.“

II. Mitgliedschaft

§ 8 Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
Gemeinnützige Vereine und Kreisverbände, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
Organisationen, Verbände, juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Gemeinschaften, die an der Förderung der Friesenspiele interessiert sind.
3. Ehrenmitglieder können werden:
Personen, die sich besonders um die Förderung der Friesenspiele verdient gemacht haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft des LKV OS kann durch schriftlichen Antrag erworben werden. Vereine werden in dem Augenblick Mitglied, sobald sie einem dem LKV OS angeschlossenen Kreisverband angehören. Die Kreisverbände regeln die Mitgliedschaft in ihrer eigenen Satzung.
 - b) Vertreten werden die ordentlichen Mitglieder beim LKV OS durch ihre Kreisverbände.
 - c) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder beim LKV OS entscheidet die Jahreshauptversammlung.

2. Außerordentliche Mitglieder
Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern beim LKV OS entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag. Diesen steht in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht zu.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstandsmitglieder
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstandsmitgliedern entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag. Anträge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorstandsmitgliedschaft können nur vom erweiterten Vorstand des LKV OS gestellt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben zwar ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) der Vereine durch Auflösung oder Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den zuständigen Kreisverband,
 - b) der Kreisverbände durch Auflösung oder durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den LKV OS unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - c) der außerordentlichen Mitglieder
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Erklärung an den LKV OS unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - durch Auflösung oder Erlöschen,
 - d) durch Ausschluss gem. § 11 der Satzung.
2. Die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LKV OS oder einer der ihm nachgeordneten Gliederungen werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
3. Ein durch Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages und keine sonstigen Ansprüche auf das LKV OS-Vermögen.

§ 11 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur möglich, wenn

- a) die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des LKV OS gröblich verletzt werden,
- b) das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem LKV OS gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
- c) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt.

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme und Anhörung zu geben.

Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Ehrengericht des FKV innerhalb einer Frist von einem Monat - nach Zustellung des Ausschlussbescheides – durch Einschreiben eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet endgültig das Ehrengericht des FKV.

Für das Verfahren gelten die Rechtsvorschriften des FKV.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) sich am Spielbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen des LKV OS nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen,
- b) die gemeinsamen Einrichtungen des LKV OS nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) durch die Delegierten der Kreisverbände nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- d) sich vom LKV OS beraten und soweit rechtlich möglich, ihre Interessen vertreten zu lassen. Die Interessenkonflikte des LKV OS oder seiner Einrichtungen im Innenverhältnis sind ausgeschlossen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des LKV OS und seiner Organe zu befolgen und nachzukommen,
 - b) sich den Interessen des LKV OS entsprechend zu verhalten,
 - c) dem LKV OS geforderte Auskünfte über sportliche Belange und LKV- OS- Angelegenheiten unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen,
 - d) an den Veranstaltungen des LKV OS nach Kräften mitzuwirken,
 - e) rechtskräftige Entscheidungen der Organe des LKV OS zu respektieren und diesen nachzukommen.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Zuständig für die Erfüllung der Beitragspflicht an den LKV OS sind die Kreisverbände.
3. Die Kreisverbände sind verpflichtet, den Vorstand des LKV OS an ihren Mitgliederhauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. Organe des LKV OS und ihre Aufgaben

§ 14 Organe

Die Organe des LKV OS sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. das Sportgericht.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ und die oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des LKV OS, es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in der Satzung anderen Organen übertragen.
2. Ihr gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß § 19 dieser Satzung mit Ausnahme der in § 18 aufgeführten Vorstandsmitglieder,
 - c) die stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände.
3. Die stimmberechtigten Teilnehmer auf der Jahreshauptversammlung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) **10 Mitglieder** des Vorstandes (diese werden durch den Vorstand zu Beginn der jeweiligen Jahreshauptversammlung benannt, die in § 18 Ziffer 3 Buchstabe a) dieser Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu benennen) und je einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der angeschlossenen Kreisverbände,
 - b) die Delegierten der angeschlossenen Kreisverbände, und zwar nach folgendem Schlüssel:
Grundmandat von 3 Stimmen zuzüglich 1 Stimme pro angefangene 800 Mitglieder.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

4. Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Beitrages, den die Kreisverbände für die Vereine an den LKV OS zu zahlen haben,
 - d) die Einsetzung neuer ständiger Ausschüsse,
 - e) die Wahl oder Bestallung der Mitgliedschaft in den ständigen Ausschüssen, - soweit sich nicht aus der Geschäftsordnung anderes bestimmt -,
 - f) die Bestallung der Mitglieder des Sportgerichts auf Vorschlag der Kreisverbände für die Dauer von 4 Jahren,
 - g) die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder,
 - h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des LKV OS sowie die Ernennung zu einem Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied,
 - i) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - j) der Ausschluss aus dem LKV OS,
 - k) die Entscheidung über den Ein- und Austritt zu anderen Einrichtungen,
 - l) Satzungsänderungen,
 - m) sonstige in der Satzung festgesetzte Aufgaben,
 - n) die Auflösung des LKV OS.

§ 16 Durchführung und Verfahren der Jahreshauptversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.
3. ~~Die Frist für Anträge zur Tagesordnung werden den Kreisverbänden und den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.~~
Anträge zur Tagesordnung sind einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer Verwaltung einzureichen. Die Antragsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.
4. Bei Bedarf können die Anträge in der Jahreshauptversammlung mündlich erläutert werden.
5. Den Vorsitz bei der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Außer den fristgemäß eingereichten Anträgen verhandelt die Jahreshauptversammlung nur über solche Anträge, deren Dringlichkeit sie mit einer 3/4-Mehrheit anerkannt hat. Eine Änderung der Satzung aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist unzulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist von dem Geschäftsführer Verwaltung oder einer vom Versammlungsleiter beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. Der LKV-OS-Vorstand beschließt danach über die Genehmigung. Der Einspruch ist an den LKV-OS-Vorstand zu richten.
9. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist außerdem vom LKV-OS-Vorsitzenden einzuberufen, wenn von mindestens 2 Kreisverbänden ein begründeter Antrag auf Einberufung gestellt wird. Zwischen dem Tag des Einganges und der Durchführung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 3 Monaten liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen. Bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung müssen die Anträge zur Tagesordnung mit dem Antrag auf Einberufung eingehen.
10. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die ordentliche Jahreshauptversammlung, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt.

§ 17 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit

- vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem LKV OS,
 - d) vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Auflösung oder Verschmelzung des LKV OS.
 3. Ein Beschluss zu § 17 Ziffer 2 Buchstabe e) kann nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller möglichen stimmberechtigten Mitglieder in der Jahreshauptversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des LKV OS nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den von der Jahreshauptversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt den LKV OS und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Mitarbeiter und Gliederungen des LKV OS. Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. und 2. Vorsitzende,
 - b) der Geschäftsführer Finanzen,
 - c) der Geschäftsführer Verwaltung,
 - d) die Fachwarte des Verbandes,
das sind der Feldobmann, der stellv. Feldobmann, der Boßelerwart, der stellv. Boßelerwart, die Frauenwartin, die stellvertretende Frauenwartin, der Jugendwart, der stellv. Jugendwart, der Gerätewart, der Medienwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtsgeschäftliche Vertretung):
 - a) Der Vorstand des LKV OS im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer Finanzen und der Geschäftsführer Verwaltung.
 - b) Zwei von ihnen vertreten den LKV OS gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam; darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens **acht** der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. **Stimmenmehrheiten etc. regelt die Geschäftsordnung.**
5. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt für jeweils sieben Vorstandsmitglieder um zwei Jahre zeitversetzt. Gemeinsam werden gewählt: der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer Finanzen, der Feldobmann, der Boßelerwart, die Frauenwartin, der Jugendwart, der Medienwart,

Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers Verwaltung, des stellv. Feldobmanns, des stellv. Boßelerwartes, der stellv. Frauenwartin, des stellv. Jugendwartes und des Gerätewartes erfolgt zeitversetzt gemäß Ziffer 5 Satz 2.

6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Dem LKV-OS-Geschäftsführer Finanzen obliegt mit dem Vorsitzenden des LKV OS die Geschäftsführung. Er führt das LKV-OS-Archiv sowie die LKV-OS-Kasse.

§ 19 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand gemäß § 18 der Satzung und je einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der angeschlossenen Kreisverbände,
- dem Vorsitzenden des Sportgerichts ohne Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheiten etc. regelt die Geschäftsordnung.

Weitere Personen können -je nach Notwendigkeit- zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vom LKV-OS-Vorsitzenden eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 20 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgabe des erweiterten Verbandsvorstandes besteht darin, den Verbandsvorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Der Vorstand bestimmt für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Verbandsvorstand zugewiesen werden, oder der Jahreshauptversammlung zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden sollen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Vorlagen (Beschlüsse mit empfehlendem Charakter) aus den jeweiligen Arbeitsausschüssen. Empfehlungen / Vorschläge weitreichenden Inhalts sind der Jahreshauptversammlung zum Beschluss vorzulegen. Der erweiterte Vorstand bestimmt, ob die Empfehlungen / Vorlagen inhaltlich weit reichend sind. Für die Vorlage an die Jahreshauptversammlung reicht aus, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten des erweiterten Vorstandes dies vorschlägt.

Er hat außerdem das Recht, dringend notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Neben den ihm sonst durch diese Satzung oder die mit ihrer Ermächtigung erlassenen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem erweiterten Vorstand die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung sowie deren Zusatzbestimmungen.

§ 21 Das Sportgericht

1. Das Sportgericht des LKV OS besteht aus je einem Mitglied der angeschlossenen Kreisverbände. Aufgabe des Sportgerichts ist es, allein über sportliche Streitigkeiten zu beraten und entscheiden, soweit sie in die Kompetenz des LKV OS fallen oder soweit eine Einigung der Parteien auf Kreisverbandsebene nicht möglich ist.
2. Der Vorsitzende des Sportgerichts und sein Vertreter werden aus dem Kreis der gemäß § 15 Ziffer 4 h f Bestallten durch den LKV OS Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt.
3. Die Verfahrenshandhabung und die Möglichkeiten der Verhängung von Strafen werden in der Sportgerichtsordnung des LKV OS geregelt.

IV. Ausschüsse und andere Ämter

§ 22 Ausschüsse

1. Der LKV OS hat folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Arbeitsausschuss Klootschießen,
 - b) Arbeitsausschuss Boßeln.
2. Die Aufgabenverteilung und die Besetzung für die Ausschüsse des LKV OS regelt die Geschäftsordnung. Alle Ausschüsse bereiten die in ihren Bereich betreffenden Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Jahreshauptversammlung vor. Alle Beschlüsse der Ausschüsse haben nur empfehlenden Charakter.
3. Bei Bedarf kann die Jahreshauptversammlung weitere ständige Ausschüsse bilden. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand kann zeitweilig weitere Ausschüsse zur Erledigung von Sonderaufgaben bilden. Mit Erfüllung seiner Aufgabe ist der Sonderausschuss aufzulösen.

§ 23 Kassenprüfer

Die Kasse des LKV OS wird im jährlichen Wechsel von den Kreisverbänden geprüft.

Die Zuständigkeit für die Prüfung regelt die Geschäftsordnung.

V. Besondere Bestimmungen

§ 24 Entlastung

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 25 Abstimmungen und Wahlen

1. Alle Ämter im LKV OS werden durch direkte Wahl auf die Dauer von vier Jahren vergeben, soweit die Satzung oder ihre Ordnungen nicht Sonderbestimmungen vorsehen. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Die Amtsübergabe auf die neuen gewählten Mitglieder erfolgt mit Annahme des Amtes.
2. Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr Einverständnis dem Vorstand des LKV OS zur Annahme der Wahl vorliegt.
3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Aufstehen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
5. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
7. Bei Stimmgleichheit für und in der Stichwahl entscheidet das Los. Dieses Los zieht der Wahlleiter.

§ 26 Protokoll

Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen. Soweit nicht in der Satzung geregelt, bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 28 Pflichtverletzungen

Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des LKV OS verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach den Rechtsordnungen des FKV zu bestrafen.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können beantragen:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Kreisverbände.

Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 30 Auflösung des LKV OS

Bei Auflösung oder Aufhebung des LKV OS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LKV OS an den Friesischen Klootschießerverband e.V. (FKV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Verbandsbereiches des durch Auflösung oder Aufhebung erloschenen LKV OS zu verwenden hat.

§ 31 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der LKV OS - Organe können bei einfacher Fahrlässigkeit keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen

Diese Satzung und die vom LKV OS erlassenen Ordnungen sind von den Kreisverbänden und ihren angeschlossenen Mitgliedsvereinen sinngemäß anzuwenden, so dass ihre eigenen Satzungen und Ordnungen nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen des LKV OS stehen.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung des Landes-Klooschießer-Verbandes Ostfriesland e. V. vom 05.04.2024 in der Präambel und den §§ 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7, 10 Ziffer 1b, 15 Ziffern 3a und 4e, 16 Ziffer 3, 18 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 21 Abs. 2 geändert.

Die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Änderungen der Satzung vom 05.04.2024, niedergelegt in dem am gleichen Tag errichteten Protokoll über die Vertreterversammlung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Die geänderte Satzung wird rechtswirksam mit ihrer Eintragung im Vereinsregister und tritt an diesem Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die zuletzt beim Vereinsregister eingereichte Satzung außer Kraft.

Aurich, den

Niehuisen
1. Vorsitzender

Eilts
Protokollführerin und
stellvertr. Geschäftsführerin

Penning
2. Vorsitzender